

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Egelsbach

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der ab 01.04.2005 geltenden Fassung (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178), in Verbindung mit §§ 11 und 12 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung vom 14.01.2014 (GVBl. 2014 S. 26), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach in ihrer Sitzung am

folgende

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Egelsbach

beschlossen:

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Egelsbach vom 01. Oktober 1999 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
- b) dem Austritt,
- c) dem Ausschluss,
- d) der Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung.

Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller/die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet bei dem Gemeindebrandinspektor/bei der Gemeindebrandinspektorin und seine/ihre Stellvertretungen der Gemeindevorstand nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, bei den übrigen Mitglieder der Einsatzabteilung der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin im Auftrag des Gemeindevorstandes nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.

§ 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 7
Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl nach dieser Satzung zu besetzenden Wahlfunktionen nach § 12 Absatz 2 und 4 HBKG sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 9
Alters- und Ehrenabteilung

- (1) *In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.*

§ 12 Absätze 3, 6 und 7 sowie Überschrift erhalten folgende Fassung:

§ 12
**Gemeindebrandinspektor/Gemeindebrandinspektorin,
Stellvertretende Gemeindebrandinspektoren/Gemeindebrandinspektorinnen**

- (3) *Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Egelsbach angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.*
- (6) Es werden zwei Personen zur Stellvertretung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin gewählt. Die Stellvertretungen führen die Bezeichnung „Erster stellvertretender Gemeindebrandinspektor/Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektorin“ und „Zweiter stellvertretender Gemeindebrandinspektor/Zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektorin“. Der erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die erste stellvertretende Gemeindebrandinspektorin vertritt den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin in dessen/deren Abwesenheit. Der zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektorin vertritt den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin und den ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektor/die erste stellvertretende Gemeindebrandinspektorin nur bei deren gleichzeitiger Abwesenheit. Die Zuständigkeiten der Stellvertretungen werden durch den Gemeindevorstand geregelt. Die Absätze 2 bis 5 gelten für sie sinngemäß. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin gewählt wird.

- (7) Der Gemeindebrandinspektor/Die Gemeindebrandinspektorin oder seine/Ihre Stellvertretungen können aus wichtigem Grund vom Gemeindevorstand, nach Anhörung der Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr, verabschiedet werden. Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn sich aus der Person oder der Amtsführung derart schwerwiegende Umstände ergeben, dass eine Belassung im Ehrenamt bei Anlegung strenger Maßstäbe nicht mehr vertretbar ist.

Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin und seine Stellvertretungen durch den Gemeindevorstand zu verabschieden.

§ 13 Absätze 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

§ 13 Feuerwehrausschuss

- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin als Vorsitzenden/Vorsitzende, den beiden stellvertretenden Gemeindebrandinspektoren/Gemeindebrandinspektorinnen, aus fünf Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter/einer Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin.
- (4) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin und seine/ihre Stellvertretungen haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Absätze 3, 5 und 6 sowie die Überschrift erhalten folgende Fassung:

§15 Wahlen

- (3) Der Gemeindebrandinspektor/Die Gemeindebrandinspektorin und die Stellvertretungen, der Vertreter/die Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss und der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jede/r Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehraus-

schusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin und seine/ihre Stellvertretungen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.
- (6) Bei Neuwahlen (Nachwahlen) gelten die Amtszeiten nur bis zum Ablauf der normalen Amtszeit des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin und seine Stellvertretungen sowie der übrigen Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Der Jugendfeuerwehrwart/Die Jugendfeuerwehrwartin wird gemäß § 13 Abs. 3 nur für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Artikel II

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Egelsbach tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Egelsbach, den

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Egelsbach

Sieling
Bürgermeister